



Volksschulen und Weiterführende Schulen

► Schulharmonisierung

Basel, 27. September 2011

Anhørungsfragen zum Entwurf einer Laufbahnverordnung

Es werden Fragen zu den folgenden Kernpunkten gestellt:

1. Zeugnis
2. Zeugnisformulare
3. Lernbericht und Standortgespräch
4. Durchlässigkeit in der Sekundarschule
5. Wiederholung eines Schuljahres in der Sekundarschule
6. Übertritte
7. Einzelne Bestimmungen
8. Weitere Bemerkungen

Der Frageteil besteht aus zwei Teilen. In einem ersten Teil (A) werden wenige offene Diskussionsfragen gestellt, in einem zweiten Teil (B) detaillierte Fragen. Diese beiden Teile haben die folgenden Funktionen:

- A) Die offenen Fragen sind für die Diskussion in den Konferenzen gedacht.
- B) Die detaillierten Fragen können für eine vertiefte Stellungnahme zu einzelnen Punkten genutzt werden.

Wir empfehlen, eine Auswahl zu treffen. Dadurch können diese Kernpunkte vertieft diskutiert werden.

Wir bitten um Rücksendung der Stellungnahmen **bis spätestens zum 13. Januar 2012** an die Projektleitung Schulharmonisierung, Laufbahnverordnung, Leimenstrasse 1, Postfach, 4001 Basel oder per Email an schulharmonisierung@bs.ch.

Angaben zum Anhörungsteilnehmenden

Institution: _____

Ansprechperson: _____

Email: _____

Telefon: _____

Datum: _____

1. Zeugnis

(§§ 19-23 LBV)

(siehe auch Ziff. 2: Zeugnisformulare)

Anzahl der Zeugnisse

Während der ganzen Schulzeit gibt es Zeugnisse.

Im Kindergarten wird am Ende des 2. Schuljahres der Kindergartenbesuch bestätigt.

In der Primarschule und der Sekundarschule wird das Zeugnis ein Mal am Ende des Schuljahres ausgestellt. Im 8. und 11. Schuljahr (Übertrittsjahre) werden zwei Zeugnisse, jeweils am Ende der Semester, ausgestellt.

Im Gymnasium wird das Zeugnis ein Mal am Ende des Schuljahres ausgestellt, in der SBA, FMS, WMS, IMS und BMS werden zwei Zeugnisse, jeweils am Ende der Semester, ausgestellt.

Zeugnisinhalt

Im Zeugnis werden nur die Leistungen in der Sachkompetenz beurteilt (Die Selbst- und Sozialkompetenz wird im Lernbericht beurteilt. -> siehe Ziff. 3: Lernbericht).

Weiter gibt das Zeugnis Aufschluss über die Regelmässigkeit des Schulbesuchs (Absenzen), den Laufbahntscheid und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten (z.B. Freifächer, HSK).

Zur Ausdifferenzierung der Sachkompetenz -> siehe Zeugnisformulare Ziff. 2

A) Diskussionsfrage

Ist die Anzahl der Zeugnisse und deren Inhalt sinnvoll geregelt?

B) Detaillierte Stellungnahme

	Ja	Nein	Begründungen
Zeugnis			
Anzahl der Zeugnisse			
Inhalt			
nur Sachkompetenz			
Absenzen			
• entschuldigte			
• unentschuldigte			
• für PS (1.-7.SJ)			
• für Sek I (9.-11. SJ)			
• für Sek II (12.-15. SJ)			
Weitere Bemerkungen			

2. Zeugnisformulare

(§§ 19 und 22 LBV sowie Entwürfe für Beurteilungsinstrumente Varianten 1 und 2)

Die Zeugnisformulare sollen kindgerecht und aufeinander abgestimmt über die gesamte Schullaufbahn hinweg aufgebaut werden.

Bestätigung Schulbesuch

Am Ende des Kindergartens wird nur der Schulbesuch bestätigt.

Beurteilung der Sachkompetenz

Für die Beurteilung der Sachkompetenz ab dem 3. Schuljahr werden zwei Varianten vorgeschlagen. In Variante 1 soll die Sachkompetenz für das Fach oder den Fachbereich (mehrere Fächer) sowie für Kompetenzbereiche des Faches/Fachbereiches beurteilt werden. In Variante 2 soll die Sachkompetenz nur für das Fach oder den Fachbereich mit einem Prädikat oder einer Note beurteilt werden. (Diese Varianten sind an die zwei Varianten zur Ausgestaltung des Lernberichts geknüpft: Variante 1: Lernbericht in Teilautonomie mit Mindestvorgabe Zwischenstand Fächer/Fachbereiche; Variante 2: Lernbericht als standardisiertes Formular mit Beurteilung der Kompetenzbereiche (*siehe Lernbericht und Standortgespräch Ziff. 3*))

Variante 1

3.+4. SJ:	Fächer: Worte	
5.+6. SJ:	Fächer: Prädikate	Kompetenzbereiche: Prädikate
7.+8. SJ:	Fächer Übertritt: Noten	Kompetenzbereiche: Prädikate
	Übrige Fächer: Prädikate	Kompetenzbereiche: Prädikate
9.-11. SJ:	Fächer: Noten	Kompetenzbereiche: Prädikate
12.-15. SJ:	Fächer: Noten	evtl. Kompetenzbereiche: Prädikate

Variante 2

3.+4. SJ:	Fächer: Worte
5.+6. SJ:	Fächer: Prädikate
7.+8. SJ:	Fächer Übertritt: Noten
	Übrige Fächer: Prädikate
9.-15. SJ:	Fächer: Noten

In der Primarschule sollen Noten nur in den Fächern/Fachbereichen gesetzt werden, die für den Übertritt erforderlich sind. Damit soll die Primarschule entlastet und die Möglichkeiten bei der Unterrichtsgestaltung erhöht werden (zu den Übertrittsfächern -> *siehe Übertritt Ziff. 6.2*).

Kompetenzbereiche

Die Leistungen in der Sachkompetenz werden je nach Variante im Zeugnis oder im Lernbericht differenziert pro Fach/Fachbereich nach Kompetenzbereichen ausgewiesen und beurteilt. Die in den Zeugnisformularen genannten Fächer, Fachbereiche und Kompetenzbereiche orientieren sich am Lehrplan 21.

A) Diskussionsfragen

1. Sollen im Zeugnis die Kompetenzbereiche der Fächer/Fachbereiche beurteilt werden?
2. Ab wann und für welche Fächer/Fachbereiche sollen in der Primarschule Noten gesetzt werden?

B) Detaillierte Stellungnahme

	Ja	Nein	Begründungen
Zeugnis			
1./2. SJ nur Bestätigung Schulbesuch			
<i>Sachkompetenz</i>			
Variante 1			
3./4. SJ			
5./6. SJ			
7./8. SJ			
9.-11. SJ			
12.-15. SJ			
Variante 2			
3./4. SJ			
5./6. SJ			
7./8. SJ			
9.-15 SJ			
<i>Noten</i>			
ab dem 7. Schuljahr (5. Klasse PS)			
nur in Übertrittsfächern/-fachbereichen			
in allen Fächern/Fachbereichen			
<i>Kompetenzbereiche</i>			
Kompetenzbereiche gemäss Lehrplan21			
Weitere Bemerkungen			

3. Lernbericht und Standortgespräch

(§§ 24-28 LBV, Entwürfe für Beurteilungsinstrumente Varianten 1 und 2)

Lernbericht

Vom 1.-14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler einen differenzierten Lernbericht. Im 13. und 14. Schuljahr ist er weniger umfassend und bezieht sich auf den in Absprache mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern festgelegten Schwerpunkt.

Die Lehrpersonen sollen festlegen, zu welchem Zeitpunkt im Verlauf des Schuljahres es sinnvoll ist, den Lernbericht auszustellen (Ausnahme: Bei Schülerinnen und Schülern, die mit einer Probezeit von einem Semester in die Schule übergetreten sind, muss der Lernbericht am Ende des ersten Semesters ausgestellt werden.).

Zum Inhalt des Lernberichts werden für das 1.-12. Schuljahr zwei Varianten vorgeschlagen, die sich in Bezug auf die Autonomie bei der Ausgestaltung des Lernberichts unterscheiden. (Diese Varianten stehen in einem Zusammenhang mit den zwei Varianten bei der Ausgestaltung des Zeugnisses: Variante 1: Zeugnis mit Beurteilung der Fächer/Fachbereiche und Kompetenzbereiche der Fächer/Fachbereiche; Variante 2: Zeugnis nur mit Beurteilung der Fächer/Fachbereiche (*siehe Ziff. 2*).)

Variante 1

Vom 1.-12. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:

- die differenzierte Beurteilung der Selbstkompetenz;
- die differenzierte Beurteilung der Sozialkompetenz;
- wenn nur ein Zeugnis ausgestellt wird: den Zwischenstand zur Sachkompetenz für die Leistungen in den Fächern oder Fachbereichen.

Die weitere Ausgestaltung des Lernberichts wird in die Teilautonomie der Schulen gelegt.

Variante 2

Vom 1.-12. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:

- den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fächern oder Fachbereichen und die Beurteilung der Sachkompetenz für die Leistungen in den Kompetenzbereichen der Fächer oder Fachbereiche;
- die differenzierte Beurteilung der Selbstkompetenz;
- die differenzierte Beurteilung der Sozialkompetenz.

Der Schule wird ein standardisierter Lernbericht vorgegeben. Wenn die Schule von den zur Auswahl stehenden Bewertungsformen abweichen oder die Beurteilung auf weitere Inhalte erweitern will, muss der Lernbericht durch die Volksschulleitung genehmigt werden.

Standortgespräch

Vom 1.-14. Schuljahr findet mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler (bis 4. Schuljahr auf Wunsch, ab 5. Schuljahr obligatorisch) ein Standortgespräch statt.

Grundlage für das Gespräch sind der Lernbericht, die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler und in den entsprechenden Schuljahren der Leistungstest.

A) Diskussionsfrage

Soll der Lernbericht unter Beachtung von Mindestvorschriften in die Autonomie der Schulen gegeben werden (Variante 1) oder soll er mit der Beurteilung der Kompetenzbereiche als standardisiertes Formular vorgegeben werden (Variante 2)?

B) Detaillierte Stellungnahme

	Ja	Nein	Begründungen
Lernbericht			
Der Lernbericht als Beurteilungsinstrument soll beibehalten werden.			
<i>Dauer und Zeitpunkt</i>			
1.-14. SJ			
Zeitpunkt offen (im Verlauf des Schuljahres)			
<i>Inhalt</i>			
Variante 1			
• Selbstkompetenz			
• Sozialkompetenz			
• Sachkompetenz mit Zwischenstand Fächer			
Variante 2			
• Sachkompetenz mit Zwischenstand Fächer und Beurteilung Kompetenzbereiche			
• Selbstkompetenz			
• Sozialkompetenz			
<i>Verantwortung</i>			
Teilautonomie der Schulen			
Standardisiertes Formular			
Standortgespräch			
1.-14. SJ			
mit Selbsteinschätzung Schüler/in			
Weitere Bemerkungen			

4. Durchlässigkeit in der Sekundarschule

(§§ 50-55 LBV)

Im Verlauf der Sekundarschule soll die horizontale Durchlässigkeit (Wechsel der Leistungszüge) in den Hintergrund treten und durch die vertikale Durchlässigkeit (individuelle Förderung im Hinblick auf die Anschlüsse nach der Sekundarschule) ersetzt werden:

Im ersten Quartal des 9. Schuljahres können die Schülerinnen und Schüler bei starker Unterforderung in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln (horizontale Durchlässigkeit).

Auf Beginn des 10. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn sie einen bestimmten Notenschnitt erreichen. Im 10. Schuljahr werden sie zusätzlich individuell gefördert.

Auf Beginn des 11. Schuljahres erhalten Schülerinnen und Schüler, die einen bestimmten Notenschnitt erreichen, eine individuelle Intensivförderung, damit sie die Berechtigung für eine Anschlusschule mit höheren Anforderungen erreichen oder eine Berufsbildung mit höheren Anforderungen beginnen können (vertikale Durchlässigkeit). Die Schülerinnen und Schüler können auf diese individuelle Intensivförderung verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln (ohne zusätzliche Förderung im 11. Schuljahr).

Auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres müssen Schülerinnen und Schüler, die einen bestimmten Notenschnitt nicht erreichen, in den Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln. Auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres ist auch ein freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen möglich.

A) Diskussionsfrage

Soll im Verlauf der Sekundarschule die horizontale Durchlässigkeit (Wechsel der Leistungszüge) durch die vertikale Durchlässigkeit (individuelle Förderung im Hinblick auf die Anschlüsse nach der Sekundarschule) abgelöst werden?

B) Detaillierte Stellungnahme

	Ja	Nein	Begründungen
Durchlässigkeit			
Vertikale D. soll im Verlauf der Sekundarschule die horizontale D. ersetzen			
<i>9. Schuljahr</i>			
1. Quartal im 9. SJ			
<i>10. Schuljahr</i>			
• Wechsel			
• Zusätzliche Förderung			
<i>11. Schuljahr</i>			
• Intensivförderung			
• Wechsel			
Weitere Bemerkungen			

5. Wiederholung eines Schuljahres in der Sekundarschule

(§ 32 LBV)

In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres gemäss § 57a des Schulgesetzes nur möglich, wenn es für den Schulerfolg förderlich ist.

In der LBV wird konkretisiert, in welchen Ausnahmefällen eine Wiederholung möglich sein soll:

Ein Schuljahr kann ausnahmsweise wiederholt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive hat und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:

- unregelmässiger Bildungsgang;
- einschneidende persönliche Umstände;
- verzögerter Entwicklungsstand.

Der Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen ist kein Grund für die Wiederholung eines Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler haben im 10. Schuljahr Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung und im 11. Schuljahr auf individuelle Intensivförderung (-> Ziff. 4: *Durchlässigkeit*).

Ungenügende Schulleistungen in der Sekundarschule führen nicht zu einer Repetition, sondern die Schülerinnen und Schüler wechseln in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen (-> Ziff. 4: *Durchlässigkeit*).

A) Diskussionsfrage

Vor dem Hintergrund, dass in der Volksschule die Wiederholung eines Schuljahres nur möglich ist, wenn es für den Schulerfolg förderlich ist, stellt sich die Frage: Sind die Ausnahmefälle (unregelmässiger Bildungsgang; einschneidende persönliche Umstände; verzögerter Entwicklungsstand) richtig definiert?

B) Detaillierte Stellungnahme

	Ja	Nein	Begründungen
Wiederholung			
<i>Wiederholungsgründe</i>			
• unregelmässiger Bildungsgang			
• einschneidende persönliche Umstände			
• verzögerter Entwicklungsstand			
<i>Keine Wiederholungsgründe</i>			
• Leistungszugwechsel			
• ungenügende Leistungen			
Weitere Bemerkungen			

6. Übertritte

(§ 45 ff. und § 56 ff. LBV)

1. Allgemeines

Die Übertritte basieren auf einem Algorithmus (Berechnungsformel) mit Noten.

Übertrittsverfahren für Leistungszüge sowie für FMS, IMS, WMS und Gymnasium:
Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen die Berechtigung für den Übertritt erreichen, können ohne Probezeit übertreten. Schülerinnen und Schüler, welche in einem der beiden Zeugnisse die Berechtigung für den Übertritt erreichen, können mit einer Probezeit von einem Semester übertreten. Alle Schülerinnen und Schüler können sich nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes über eine freiwillige Aufnahmeprüfung für den definitiven Eintritt in eine Schule qualifizieren.

Übertrittsverfahren für SBA und BMS:

Es gibt keine Übertritte mit Probezeit. Für den Übertritt zählt nur das Zeugnis des ersten Semesters des 11. Schuljahres.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sehen gleiche Übertrittsverfahren vor.

2. Übertritt Primarschule – Sekundarschule

Für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule werden zwei Varianten vorgeschlagen. Sie unterscheiden sich in Bezug auf die einbezogenen Fächer oder Fachbereiche:

Variante 1

Es zählen die Fächer Deutsch und Mathematik (D+M).

Variante 2

Es zählen (mit unterschiedlicher Gewichtung) alle Fächer, d.h. die Fächer Deutsch, Mathematik, Natur/Mensch/Gesellschaft (als Fachbereich), Französisch, Englisch, Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport ($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG + M + Sp$).

Die Anzahl der einbezogenen Fächer/Fachbereiche hat Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Primarschule. Wenige Fächer lassen in der Primarschule einen grösseren Gestaltungsfreiraum, mehr schränken den im Porträt beschriebenen Gestaltungsfreiraum ein.

Ebenfalls zur Entlastung der Primarschule ist vorgesehen, dass ab dem 7. Schuljahr Noten nur in den Fächern oder Fachbereichen gesetzt werden, die für den Übertritt zählen (-> Ziff. 2: Zeugnisformulare)

A) Diskussionsfrage

Soll für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule die Variante 1 (D+M) oder die Variante 2 (3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+BG+M+Sp) gewählt werden und was bedeutet die Anzahl der gewählten Fächer oder Fachbereiche für die Ausgestaltung der Primarschule?

B) Detaillierte Stellungnahme

	Ja	Nein	Begründungen
Übertritt PS – Sek I			
<i>Varianten</i>			
• Variante 1			
• Variante 2			
<i>Anzahl Fächer</i>			
• eher wenige Fächer			
• eher mehr Fächer			
<i>Fächer/Fachbereiche</i>			
• Deutsch			
• Mathematik			
• Natur/Mensch/ Gesellschaft			
• Englisch			
• Französisch			
• Gestalten			
• Musik			
• Sport			

3. Sekundarschule – Weiterführende Schulen

Für den Übertritt von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen gelten zwei Prämissen:

- Die Übertrittsvoraussetzungen sollen die gleichen wie im Kanton Basel-Landschaft sein.
- Die Übertrittsvoraussetzungen für die FMS, IMS, WMS und BMS sollen gleich sein.

Es müssen Mindestanforderungen erfüllt werden

- a) beim Durchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer;
- b) bei der Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ($2*D+2*M+2*NMG +F+E$).

Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS:

- a) P-Zug: 4,0; E-Zug: 4,5; A-Zug: 5,25
- b) P-Zug: Summe 32; E-Zug: Summe 36; A-Zug: Summe 42

Übertritt ins Gymnasium:

- a) P-Zug: 4,0; E-Zug: 5,0
- b) P-Zug: Summe 34; E-Zug: Summe 40

A) Diskussionsfragen

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen für die Übertritte in die weiterführenden Schulen einverstanden?

B) Detaillierte Stellungnahme

	Ja	Nein	Begründungen
Übertritt			
<i>Übertritt Sek I – Sek II</i>			
Gleiche Übertrittsvoraussetzungen wie BL			
Gleicher Übertritt FMS, IMS, WMS, BMS			
Durchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer			
2*D+2*M+2*NMG +F+E			
Übertritt FMS, IMS, WMS, BMS			
Übertritt Gymnasium			
Weitere Bemerkungen			

7. Einzelne Bestimmungen

7.1 Beurteilungsform bei Leistungserhebungen in der Sachkompetenz (§ 15 Abs. 4 LBV)

Die Beurteilung im Zeugnis erfolgt gestützt auf einzelne Leistungserhebungen in der Sachkompetenz (Prüfungen, Arbeiten, mündliche Beiträge). Diese Leistungserhebungen können unter Berücksichtigung der Vorgaben für das Zeugnis (d.h. z.B. keine Noten im 1.-6. SJ) wahlweise in Worten, mit Prädikaten, mit Noten oder mit einer anderen Bewertungsform beurteilt werden.

Mit dieser Regelung will man den Lehrpersonen einen möglichst grossen Freiraum lassen und es den Lehrpersonen ermöglichen, im Rahmen der Beurteilung der Sachkompetenz für das Zeugnis (§ 21 LBV) eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Wenn die Leistungserhebungen nicht nur mit Noten bewertet wurden, sondern die Lehrperson verschiedene Bewertungsformen verwendet hat, muss sie eine Gesamtbeurteilung der vorliegenden Beurteilungsbelege vornehmen.

7.2 Orientierung am Ende des 10. Schuljahres (§ 57 LBV)

Am Ende des 10. Schuljahres wird im Zeugnis ausgewiesen, welche Berechtigungen die Schülerinnen und Schüler im 11. Schuljahr erhalten würden.

7.3 Volksschulabschluss (§§ 65-67 LBV)

Der Volksschulabschluss wird mit der Zeugnismappe Volksschule und dem darin integrierten Abschlusszertifikat bestätigt.

Die Zeugnismappe Volksschule enthält:

- die Jahreszeugnisse des 9. und des 10. Schuljahres;
- die Semesterzeugnisse des 11. Schuljahres;
- die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen;
- das Abschlusszertifikat mit:
 - den Ergebnissen des Leistungstests am Ende des 10. Schuljahres (Check 10);
 - den Semesterleistungen in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur und Technik des 11. Schuljahres;
 - dem Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres;
 - dem Ergebnis des Leistungstests am Ende des 11. Schuljahres (Check 11).

Die Zeugnismappe wird mit dem Jahreszeugnis am Ende des 9. Schuljahres abgegeben und in der Folge laufend ergänzt.

7.4 Kantonale Richtwerte (§ 83 LBV)

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schulharmonisierung werden kantonale Richtwerte festgelegt – Zahlen, nach denen sich das Erziehungsdepartement insgesamt richtet (dies sind also keine Vorgaben für einzelne Lehrpersonen). Die für den Übertritt und das Überspringen bestimmten Richtwerte sollen in die Laufbahnverordnung (oder in einen separaten Erlass) aufgenommen werden. Bei einer markanten Überschreitung schreibt die Verordnung vor, dass Massnahmen für die Einhaltung der Richtwerte ergriffen werden müssen. Bei einer Überschreitung von mehr als fünf Jahren sollen die Übertrittsbestimmungen und/oder die Bestimmung zum Überspringen angepasst werden.

A) Diskussionsfragen

1. Sollen die Lehrpersonen unter Einhaltung der Vorgaben für das Zeugnis die Bewertungsformen für die einzelnen Leistungserhebungen frei wählen können?
2. Soll am Ende des 10. Schuljahres orientierungshalber im Zeugnis ausgewiesen werden, welche Berechtigungen für die weiterführenden Schulen die Schülerinnen und Schüler erhalten würden?
3. Soll in der Laufbahnverordnung (oder in einem separaten Erlass) festgelegt werden, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, wenn die kantonalen Richtwerte nicht mehr eingehalten werden?

B) Detaillierte Stellungnahme

	Ja	Nein	Begründungen
Beurteilungsformen			
offene Formulierung			
nur Beurteilungsformen analog der Zeugnisregelung zulassen			
Orientierung			
Orientierung sinnvoll			
Volksschulabschluss			
Ausgestaltung des Volksschulabschlusses			
Richtwerte			
• Festlegung von Richtwerten			
• Pflicht für Massnahmen zu sorgen			
• Anpassung Übertrittsbestimmungen			
Vorschläge für Alternativen zu dieser Bestimmung: Wie können langfristig die gesetzten Richtwerte eingehalten werden?			
Weitere Bemerkungen			

